

REGLEMENT DES PFARREIRATES

(röm.-kath. Pfarrei Huttwil)

1. Aufgabenstellung

- 1.1. Der Pfarreirat steht durch sein Mitberaten, Mitarbeiten und Mitverantworten im Dienste der Seelsorge¹. Er berät und unterstützt den Pfarrer² und wirkt selber mitverantwortlich und initiativ an der zeitgemässen Erfüllung der Pfarreiaufgaben mit.
- 1.2. In Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und dem Kirchgemeinderat trägt der Pfarreirat dazu bei, dass das Leben in der Pfarrei und die kirchliche Gemeinschaft (*Communio*) gefördert, der Glaube vertieft und ein Klima christlicher Hoffnung und Freude geschaffen werden.
- 1.3. Der Pfarreirat vertritt zusammen mit dem Pfarrer und dem Kirchgemeinderat die Pfarreigemeinschaft nach aussen.
- 1.4. Der Pfarreirat berät und entscheidet mit dem Pfarrer über Fragen und Aufgaben der Pfarrei. Er unterstützt die Durchführung der Beschlüsse oder führt sie selber aus. Er trägt die Mitverantwortung für die Ausführung dieser Entscheide.
- 1.5. Die Mitglieder des Pfarreirates stehen im Dienste der Meinungsbildung in der Pfarrei. Der Pfarreirat nimmt die Anregungen von Pfarreiangehörigen entgegen und koordiniert die verschiedenen Kräfte in der Pfarrei. Er informiert die Pfarrei regelmässig über seine Tätigkeit.
- 1.6. Der Pfarreirat berät über administrative, bauliche und finanzielle Aufgaben in der Pfarrei.

2. Kompetenzen

- 2.1. Ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates kann die Einberufung einer Pfarreiratssitzung verlangen.
- 2.2. Der Pfarreirat ist befugt, Kommissionen einzusetzen.

¹ Vgl. *Codex Iuris Canonici/1983*: Can. 536 – § 1. Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmässig scheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgetätigkeit mithelfen. § 2. Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt. Can. 537 – In jeder Pfarrei muss ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der ausser dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des can. 532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.

² Das Entsprechende gilt auch für andere Personen mit der Aufgabe der Leitung der Pfarrei (Pfarradministrator, Vikar, Diakon, GemeindeleiterIn, PastoralassistentIn etc.)

- 2.3. Der Pfarreirat und der Pfarrer sind für die Ausschreibung der Stellen in der Pfarrei mitverantwortlich. Sie beraten über die Kandidatinnen oder Kandidaten und geben einen Wahlvorschlag zuhanden des Kirchgemeinderates ab.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Pfarreirat besteht aus:
- a) dem Pfarrer
 - b) den 2 KirchgemeinderätInnen
 - c) einer Katechetin oder einen Katecheten
 - d) den von der Pfarreiversammlung maximal 9 gewählten Mitgliedern.
- 3.2. Durch die gewählten Mitglieder soll der Pfarreirat, nach Möglichkeit, eine Vertretung der Pfarrei nach Gruppierungen (wie Kirchenchor, Jugend, Fremdsprachige), Geschlecht, Alter, Beruf und weiteren Kriterien spiegeln.

4. Wahlen

- 4.1. Aktives und passives Wahlrecht haben alle in der Pfarrei wohnhaften Katholikinnen und Katholiken mit erfülltem 16. Altersjahr.
- 4.2. Die Wahl soll nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer Pfarreiversammlung in einem zu bestimmenden Wahlmodus durchgeführt werden. Jeweils vor der Erneuerung der Amtsperiode soll dem Pfarreivolk die Möglichkeit geboten werden, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlversammlung leitet die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident.
- 4.3. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie ist zeitgleich mit der Amtsdauer des Kirchgemeinderates. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich.
- 4.4. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, nimmt der Pfarreirat selbst die Ergänzungswahl vor.

5. Konstituierung des Rates

- 5.1. Der Pfarreirat konstituiert sich selbst (Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in).

6. Arbeitsweise

- 6.1. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat ist anzustreben.

- 6.2. Der Pfarreirat trifft sich nach Bedarf mindestens einmal pro Quartal. Der Präsident oder die Präsidentin erstellt zusammen mit dem Pfarrer die Traktandenliste und stellt sie den Mitgliedern vor jeder Sitzung rechtzeitig zu. Der Sekretär oder die Sekretärin erstellt über jede Sitzung ein Protokoll und stellt es den Mitgliedern zu.
- 6.3. Der Öffentlichkeitsarbeit ist besondere Beachtung zu schenken (Pfarrblatt, Internet, Lokalpresse, Pfarreiversammlungen).

7. Finanzierung

- 7.1. Der Pfarreirat erhält von der Kirchgemeinde für seine Bedürfnisse einen Betrag. Über dessen Verwendung führt er eine eigene Rechnung.
- 7.2. Vor den Sommerferien berät der Pfarreirat den Budgetvoranschlag zu Handen des Kirchgemeinderates.
- 7.3. Die Arbeit der Pfarreiräte wird mit dem Reglement der Kirchgemeinde entschädigt.
- 7.4. Die Freude an der Mitarbeit im Pfarreirat wird dadurch erhöht, dass den Mitgliedern geeignete fachliche und persönliche Weiterbildung und auch gesellige Anlässe (z. B. Jahresessen, Ausflug) angeboten werden.

8. Pfarrvakanz

- 8.1. Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Dieses Reglement ersetzt frühere diesbezügliche Verlautbarungen. Die jeweiligen Pfarreiratsstatuten werden mit einer neuen Amtsperiode den neuen Rahmenbestimmungen angepasst.

Werner Heiniger, Pfarreiratspräsident

P. Wieslaw Reglinski, Pfarrer

Huttwil, 14. August 2010